

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß  
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen  
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria  
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

**Prag, 1619**

Protestation

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

5  
net / auffrecht vnd trewlich nachkommen / auch sich darvon  
keinen Menschen / hohes noch nidere Standes / auch keine  
Gnad noch Vngnad / Freundschaft noch Feindschaft  
Geschenk oder Vertröstung / wie auch durch keine Tracta-  
ten / vnd also auff keinerley Weg vnd Weiß / wie Menschen  
List solches erdencken köndte / abwenden lassen werden / Als  
Ihnen vnd Vns Gott helffe. /c.

### Protestation.

Bezeugen aber darneben vor Gott vnd aller Welt / daß  
diese hochnotwendige Christliche Vnion / vnd Bündnuß /  
niemanden zu vnbilligen Verdruck vnd Nachtheil / son-  
dern allein zu Beförderung Gottes Ehre / zu beständigem  
Schutz vnd Rettung / eines jeden Landes Privilegien vnd  
Freysheiten / vnd dahin angesehen sey / damit die Vnirte Län-  
der / nach ihren Verfassungen / Privilegiis vnd Freysheiten / res-  
gieret / die frey Vbung der Religion / Innhalts der Böhmis-  
chen vnd Schlesiſchen Majestätbriefe / haben / vnd auff alle  
vnverhoffte weitere Turbierung / ein Landt dem andern /  
mit trewem bey vnd zuspringen möge.

I. Demnach aber der Allmächtige hierzu auch seine Gnade vnd Seg-  
gen gebe / weilten diese Confoederation / fürnehmlich wegen Defendirung  
der Religion angesehen / haben sich die Länder zu sorderst dahin geeinigt /  
das alle vnd jede Religionsverwandten / nach Aufweisung der Evangelis-  
chen Lehre vnd Bekandnuß / auch ein Christlich Leben vnd Wandel füh-  
ren / fürseztliche Sünden / Laster / offentliche Ergernuß / Heuchelen / es sey  
wo es wolle / meyden vnd verhüten / auch darzu auff den Canseln fleißig  
angemahnet / vnd durch die Obrigkeiten / mit ernster Straffe angehalten  
werden sollen.

II. Diesem nach / so soll Anfangs in dieser Confoederation eingeschlos-  
sen / vnd derer sich zugebrauchen haben / der König / so fern er die Privile-  
gia / Majestätbriefe / Concessionen / vnd diese Confoederations Artikel / in  
gnädigster obacht hält / vnd darnach sein Regiment anstellet / auch in Reli-  
gions vnd Justiz Sachen / allen Landen / ohne vnterscheid der Religion /  
gleichmäßigen Schutz hält.

III. Der König soll mit keinem Jesuiten / außländischen Botschaff-

zeit / noch Rächten / in Sachen diese Länder betreffend / nicht Raht halten / auch dergleichen ausländische Personen / zu vornehmen Officien vñnd Rächten / oder andern Expeditionen / noch zu keinen Rahtsstellen / oder andern Bürgerlichen Aemptern gebrauchen.

IV. Vñnd sollen die Jesuiten / nun vñnd zu ewigen Zeiten / in diese Vñnirte Lande / es sey nnter was prätext, oder Orden / es jimmer wolte nicht eingeführt: Vñnd so Sie oder ihre Discipel noch verhanden / oder heimlicher Weise einschleichen möchten / gänzlich abgeschafft / derselbe Orden auch / darinnen sich die Jesuiten vñnd ihre Discipel verstecken / vñnd befunden werden / seiner Einkommen vñnd Güter verlustigt seyn / vñnd zu desselben Lands Defension gezogen vñnd confisciret werden / dargegen ihre Fundation vñnd Privilegien / so wol alle vñnd jede wor auff jimmer beschene Vorsetzungen / so sie entweder bey den Königen / oder andern PrivatPersonen ex practico / vñnd auff etnes Landtages Relation / in die Landtaffel des Königreichs Böhemb / de facto einverleibet bekommen / auß der Landtaffel wider vñmb gelescht / vñnd alle ihre Collegia, Güter / Gefälle vñnd Einkommen / dem Land zum besten anhetmb fallen.

V. Auch soll in diesen Vñnirten Landen kein newer Orden / vber die / so jeso in einem jedern Lande seyn / mehr eingeführt werden.

VI. In gleichem sollen auch die Stifter / Kirchen / Elöster / vñnd derselben pertinentien / so an jeso theils öde vñnd verlassen stehen / theils auch zu Schulen vñnd andern der Evangelischen Gottesdiensten angerichtet seyn / in der Evangelischen Stände Händen / Gebrauch vñnd Disposition / jeso vñnd zu allen Zeiten / gelassen werden.

VII. Zu forderst aber soll der König die Majestätbriefe vñnd Concissiones / in ReligionsSachen / wie auch die Anno 1609. zwischen denen Evangelischen Ständen in Böhmen vñnd Schlesien getroffene / vñnd von Kön. Maj. confirmirte Union / auch die zuvor von weyland Keyser Mathia Hochlöbl. Gedächtnuß Anno 1614. den Landen zugelassene vñnd hie mit auffgerichte vñnd vollzogene Confoederation / sampt deren einverleibten Puncten ad literam, ohn einige Restriction oder per consequentia, zugezogene Deutung / cum solenni renuntiatione der in ersten Conciliis, vñnd Geistlichen Constitutionibus befindlichen Exception de fide hæreticis non seruanda, nec non absolutioibus à iuramento cuiuscunq; confirmiren.

VIII. Alle Kirchen in den Vñnirten Landen / Böhmen / Mähren / Schlesien / Ober, vñnd Niderlausnig / in allen Stätten / Markt flecken / Dörffern vñnd allen Orten / welche Kirchen die Evangelische an jeso inn haben

haben / sollen nunmehr vnd zu immerwehrenden Zeiten / ohne einige Hin-  
derung vnd Eintrag / wie vnd von weime solcher immer erdacht / vnd auff  
die Bahn gebracht werden könne oder möge / ihnen verbleiben.

IX. Es sollen alle diese vnirte vnd conföderirte Länder / so keine ab-  
sonderliche Majestätbrief vber das freye Exercitium Religionis haben /  
als Nähren / Ober vnd Nider Lausitz / vnd welche sich zu dieser Capitula-  
tion begeben möchten / sich des Böhmisches vnd Schlesienschen Maje-  
stätbriefs / in allen Clauseln / Puncten vnd Articeln / zur vbung des freyen  
Religionis Exercitii zu gebrauchen besugt seyn.

X. In allen vnirten Landen / auch in allen Stätten deroselben / sie  
gehören entweder Ihr Königl. May. oder der Königin / auch aller vnd je-  
der Geistl. oder Weltlichen Obrigkeit zu / in gleichem auff allen Marckfle-  
cken vnd Dörffern / sol das freye Exercitium der Euangelischen Religion  
Männlichen vnd Weiblichen Geschlechtes Personen / nach jedes Landes  
vnd Dres Sprachen vnd Verfassung der Böhmisches vnd Augspurg-  
ischen Confession / auch Kirchen / Pfarrhäuser / Schulen vnd Begräbnuß  
daran zuerbawen / wie auch Euangelische Priester oder Schulmeister / ein-  
zusetzen verstatet vnd zugelassen : auch ein jeder in seinen Kirchen / die al-  
ten Ceremonien seinem Christlichen Gewissen vnd Gottes Wort nach zu  
behalten / oder fahren zulassen / besugt seyn. Hergogen aber / vmb besserer Ei-  
nigkeit vnd Verhütung allerhand Schwierigkeiten vnd Verbitterungen /  
das Schmecken vnd alle perlonalia von den Sängeln / vnd sonst bey al-  
lerseits Religions Verwandten / gänzlich vnd bey Straff der Remotion  
ab officis verboten seyn.

XI. Ingleichen sollen in diesen vnirten Ländern keine Stifter oder  
Beneficia, es seyen Bisshumer / Abteyen / Commenden / Probsteyen / Prä-  
laturen / oder dergleichen hinfüro / den Außländischen / sondern bloß vnd  
allein denen Eingebornen / deren zur Cron Böheimb gehörigen Länder /  
als welche für Frembdte nicht zu richten conferiret / vnd vber diese Stifter  
oder Beneficia, die sie an jeso haben / hinfüro keine mehr auff Landgütern /  
weder vom König noch jemand anders gestiftet werden.

XII. Alle Römisch Catholische in allen vnirten Landen / sollen in-  
ramento allen Ständen / eines jedwedern Landes sich obligat machen / wi-  
der den ertheilten Majestätbrief vnd Vergleichungen wegen des freyen  
Exercitii Religionis nichts zu thun noch vorzunehmen / mit außdrücklicher  
Renuntiation derer in ertlichen Conciliis vnd Geistlichen Constitutioni-  
bus befindlichen Exception de hæreticis non seruanda fide, nec non ab-

6  
solutionis à iuramento, so wol anderer Concilien Statuten/Ordnungen  
vnd Aufffassungen/so dem Majestätbrieff zuwider.

XIII. Kein Römisch Catholischer/sol wie zu den hohen/also auch  
zu den nidern Aemptern / in gleichem in Stätten / zu den Bürgerlichen  
Aemptern nicht gebraucht werden / er obligire sich dann zuvor beyleistung  
der Amptspflicht solenni iuramento die Majestätbrieff/Vniones, vnd in  
sonderheit diese Capitulation zuhalten/cum renunciatione, wie im 7. vnd  
12. Artickul begriffen.

XIV. Kein Römisch Catholischer Stand / vom höchsten biß zum  
nidrigsten/sol in den vnirren Landen/da sie vorhanden / geduldet werden/der  
sich nicht ebenermassen zu den Religions Concessionen vnd Vnionen/sür-  
nemlich aber zu dieser Verfassung obligat mache/mit obiger in 7. vnd 12.  
Artickul angezogenen Renunciation.

XV. Es sol sich auch in allen diesen vnirren Landen/kein Römisch  
Catholischer hohes oder nider Geistlichen Standes vntersehen/vnter kei-  
nem Praetext/wie solcher hersür gesucht werden möchte / den loci ordina-  
rium oder eine Jurisdiction vber die Euangelischen in Geistlichen / noch  
weniger aber in Weltlichen Sachen zugebrauchen.

XVI. In Böhmeib sollen diese Aempter mit Euangelischen Per-  
sonen ins künsttig besetzt werden: Der Obriste Burggraff/Obrister Cans-  
ler/beide Burggraffen zum Carlstein / Obrister Landschreiber / Cammer  
vnd Appellation Präsident/ beide Vnter Cammerer/der Prager Schloß  
Hauptmann/Obrister Münzmeister / vnd beide Hoffrichter. In Mäh-  
ren/der Landes Hauptmann/Obrister Landt Cammerer / Vnter Camme-  
rer / Obrister Landschreiber. In Schlesien/der Oberhauptmann / wie  
auch alle Hauptleute vnd Cansler in den Erb Fürstenthumben. In  
Ober vnd Nider Lausitz / beide Landvögte / auch Landes vnd Ampt  
Hauptleute vnd Landrichter.

XVII. Vnd damit qualificirte Personen / zu obgedachten hohen  
vnd Landtämpfern gebraucht werden mögen/sol allenthalben die Denomi-  
nation gewisser Personen in jedem Lande den Ständen/die Confirmation  
aber dem König zustehen. Vnd was Böhmeib vnd Mähren betrifft/von  
einem jedern Stande / welchem nun ein Ampt zuständig / ohne Impedi-  
ment vnd Verhinderung des andern Standts / zu einem jeden Ampt  
vier Personen benent/vnd auß denselben vom König ein Person erwehlet/  
vnd zum Ampt confirmiret werden/jedoch daß solches was diese Benen-  
nung der Amptpersonen in Böhmen vnd Mähren betrifft / den Herit  
Fürsten vnd Ständen in Schlesien / so wol den Landständen auß Ober-  
Lausitz

Laufnis / an ihren Concessionen vnd Priuilegiis vnnachtheilig seyn.

XVIII. In denen Stätten in allen vnirren Landen / da die Rathsstellen mit Römisch Catholischen nur alleine bis dato besetzt worden / da sollen hinfüro zu künfftigen Zeiten / dieselbigen Rathstellen halb mit Römisch Catholischen / vnd halb mit Euangelischen ersetzt werden / doch daß die fürnehmste Person / als der Primas, oder in den andern Landen da kein Primas ist / die Bürgermeister der Euangelischen Religion zugethan / vnd wol qualifizierte Personen seyn.

XIX. Wegen der drey Prager vnd anderer Stätte in Böhemb / Mähren vnd Schlesien / Ober vnd nider Laufnis / da die Menge der Euangelischen zu finden / sollen die Rathstellen vnd andere Raths Aempter also sein mit Euangelischen Personen / setzt vnd zu ewigen Zeiten ersetzt werden.

XX. Zu dem Ende sollen alle Priuilegia, Rauffbriefe vnd dergleichen / so zu Vnterrückung der Euangelischen außbracht worden / oder zu diesem End vnd Zweck gerichtet / wie zu Budweis / Bilsen : In Mähren / fast in allen Königlich Stätten : In Schlesien / Dppeln / Rattibor / vnd andern Orten : In Ober Laufnis / Wittingaw / Bernstattel / Dstriz / Hengersdorff vnter dem Königs holz / ganz null vnd nichtig seyn. An welchen Orten aber die Euangelischen vnter den Catholischen zubefinden / sol ihnen gleicher Schutz gehalten werden.

XXI. Die Euangelischen soll man keiner Orten in allen vnirren Ländern von Aemptern / auch von Bürger vnd Meister Rechten vmb der Religion willen absetzen / sondern beyderseits Religionsverwandten gleiche commercia, Vrbar / Handthierung vnd Handlung frey gelassen vnd verstatet werden / vnd da einige Obrigkeit das Bürger vnd Meisterrecht verwidern wolte / soll es bey derselben fernner auch nicht gesucht / sondern von dem Stande / Aempt / hohen Obrigkeit dessen Orths / oder den verordneten Defensorn des Landes gegeben / vnd die Leuthe darüber geschützt werden. Die Prager aber vnd andere freye Stätte des dritten Standes im Königreich Böhemb sollen bey ihren Freyheiten / wegen Annemmung zum Bürgerrecht verbleiben.

XXII. Vnd weil diese Länder / als Böhemb / Mähren / Schlesien / Ober vnd nider Laufnis / keine Erbländer seyn / sonder auff freyer Wahl bestehen / auch theils sich auß blosser gutwilligkeit hierzu geschlagen / so soll kein König sich vntersehen / etwas in präiudicium hiervon zu disponiren.

XXIII. So soll auch in künfftig bey Lebzeiten eines Regierenden Königs

Königs/kein anderer designiret/vielweniger zum König erwehlet oder gekrönet werden/es sey dann/das es die Vnirten Lande selbst vor eine Nothdurfft crachten vnd begehren würden.

XXIV. Die iuramenta sollen auch künfftig blos vnnnd allein auff den König vnd seine Erben gerichtet werden. Vnnnd weil der König den vorgehenden Landen/als Böhmeimb vnd Mähren sich durch ein Jurament verbündlich macht/ als soll solches hinsüro gleicher gestalt mit den nachfolgenden Landen/als Schlesien/Ober vnd Nider Laufniz/ehe vnd zuver die Landes Huldigung beschiehet/gehalten werden.

XXV. Die newlicher Zeit wegen des Königreichs Böhmeimb vnd desselben incorporirten Länder/hinder derselben Wust vnnnd Willen auffgerichtete pacta, mit dem Hause Spanien/vnd was der gleichen mehr seyn möchte/seyndt zwar an ihm selbst Null vnd Nichtig/ werden aber hiermit cassirt vnd auffgehoben.

XXVI. Es sollen auch nun vnd zu ewigen Zeiten/alle Consilia so das ganze corpus angesehen/ vnd sonderslich wann ein König in Böhmen erwehlet werden soll/gesampt gehalten/vnnnd ohne Anwesenheit aller Länder/Böhmeimb/Mähren/Schlesien/Ober vnd Nider Laufniz keine Proposition angehöret/nach weniger was darauß votirt werden. Es were dann das ein Landt auß hochwichtigen dringenden Ursachen/nicht erscheinen köndte/auff solchen Fall sollen die andern anwesenden Lande/nichts desto weniger mit der Election des Königes fortzufahren vnnnd zu schliessen macht haben. Deme dann die Abwesenden nichts wen gers beyzutretten vnd Folge zu leisten verbunden seyn sollen.

XXVII. Vnd wann ein König erwehlet werden solte/sollen hier zu die vnten benandte Defensor des Königreichs Böhmeimb/ein General Landtag/den Ständen dieses Königreichs/Item den Ständen des Marggraffthums Mähren/den Fürsten vnd Ständen in Ober vnd Nider Schlesien/auch Ober vnd Nider Laufniz aufschreiben/vnd auff das Prager Schloß benennen.

XXVIII. Wie nun den Herren Ständen in Böhmeimb/wann es zur Wahl eines neuen Königs kommen solte/das ius conuocandi zugelassen/ als sollen sie auch hernach bey der Zusammenkunft aller Länder proponiren/vnd darbey allezeit einen Herrn nominiren vnd vorschlagen/vnd darauß das erste votum haben/darnach die Herrn Stände in Mähren das andere/die Herrn Fürsten vnd Stände in Schlesien das dritte/die Ober laufnizischen das vierdte/die Nider laufnizischen das fünffte. Die Herrn Stände in Böhmeimb das sechste/vnnnd also das votum conclusiuum.

nam. Wann es sich aber vber verhoffen begeben / das paria vota gemacht  
würden / vnnnd durch wichtige Motiven solche nicht geendert / oder ratificirt  
werden köndten / alsdann vnd auff solchen eußersten Fall / soll per litteras  
der Schluß gemacht werden / vnnnd die Länder darbey gänzlich acquies-  
ciren.

XXIX. Wann nun ein König diese Conföderation confirmiret  
vnnnd nach derselben das Regiment ansetzet / soll Er sich dieser folgenden  
General Defension in allen Nothsällen / jedoch mit Rath der Länder / wi-  
der alle Feind vnd Widerwertige / zu gebrauchen haben.

XXX. Sollte aber vber alles verhoffen ein König dennoch wider die  
Religions concessiones, Vniones, auch diese auffgerichtete Verfassung /  
was attentiren / so diesem allen zuwider / also / daß die Länder zu der Defen-  
sion gedrungen würden / auff solchen Fall sollen alle Stände dieser Vnir-  
ten Königreiche / vnd Provincien / ipso facto, ihrer gethanen Pflicht / loß  
vnd ledig seyn / vnd dieses / was Sie hernach fürnehmen werden / zu einiger  
Beleidigung der Königlichen Hocheit vnnnd Majestat nicht angezogen  
oder geduldet werden.

XXXI. Es soll aber auch der König nicht befugt seyn / ohne der Län-  
der Einwilligung einigen Krieg anzufahen / auch keine Werbung anzu-  
stellen / weniger frembdes Völk in diese Länder einzuführen / noch einige  
Guarnisonen ins Land vnd Städte einzulegen / oder jemanden den Lauff /  
Durchzug / Musterung oder Abdanck zu verstaten.

XXXII. Ferner soll auch der König nicht Macht haben in einigem  
Vnirten Lande / Castell oder Vestungen / ohne der Länder Consens vnnnd  
Einwilligung zubawen.

XXXIII. In gleichem soll der König / auch auff kein Vnirtes Land  
fürder vnd zu ewigen Zeiten / ohne derselbigen Einwilligung einige Schuld  
machen / vnd die Stände vnd Städte zu keiner Bürgschafft dringen.

XXXIV. So viel nun die Bestellung des Regiments betrifft / weiß /  
wie oben im 16. Artikel außgesetzt / der Obriste Cansler / Evangelischer  
Religion verwandt seyn soll. Als sollen alle Länder / wie vor Alters / bey der  
Böhmischen Cansley verbleiben. Jedoch / das mit dem Vice Cansler vnd  
Secretarien gehalten werde / wie bey eines jeden Landes Erinnerungen zu  
bestinden / da auch der Böhmischen Cammer halber fernere Erklärung zu  
vernehmen seyn wirdt.

XXXV. Insonderheit / diervell vermög alter Gewonheit / der Ober-  
ste Cansler des Königreichs Böhmen bey ihrer Kön. Majest. Hoff stetig  
seyn vnd bleiben soll / vnnnd schuldig ist / damit auß der Böhmischen Hoff-  
Cansley



Engley kein Befelch/so wol im Namen ihrer Königl. Maieft. als auch jemandt anderst / wer der immer were / wissentlich außgesetzt werden / die da wider die Maieft. brieffe / Landes Ordnung / Recht / Freyheiten / althergebrachte Gewonheiten vnnnd Gebrauch oder Satzungen / wie auch alles das jenige/darnach sich die incorpor. rten Länder reguliren vnd richten/etlicherley weise lauffen / vnd da auch etwas dergleichen ergienge / das es doch für vnkräftig vnd vngültig gehalten werden solle. Als soll es nachmahlen darben verbleiben / vnd solche zuvor nie gewesene vngewöhnliche wider sich selbstten lauffende vnnöthige / zuverklein. vnnnd Schmelzerung der Länder / vnd eines jedwedern habenden vnnnd eingeführten Recht / Freyheiten vnnnd Gewonheiten gereichende Befelch gar nicht gemacht / noch auch angenommen werden.

Her gegen sollen die jenigen Schreiber / welche in ihrer Kön. Maieft. Namen an die Stände die er conföderirten Länder / oder an das Land. Recht oder die Einwohner ingesamt oder absonderlich / fürnemlich auß der Böhmischen Engley gethan werden / mit solchem Glimpff messig. vnd Bescheidenheit / wie bey Zeiten der vorgewesten Böhmischen Könige Christlöblichster Bedechtnuß im Brauch gehalten worden hinfürs ohne der zu Nahegehung oder vnnöthiger Berrohung der Dignaden geschehen vnd ergehen.

XXXVI. Kein Obrister Officier des Königreichs Böhheim / oder sonst jemandt im selben Königreich / soll befugt seyn / wid er einen Einwohner des Marggraffthums Mähren / Schlesien / Ober vñ Nider Lausnig / vmb einigerley sachen willē / die da die Mährischen / Schlesi. schē / beyde Lausnigischen Rechte angehen möchten / Repress. lia zu gebrauchen / oder sonst einiger Thetligkeit sich zu vn. ersehen / wie in gleichem die incorporirten Länder gegen dem Königreich Böhmen zuthun auch nicht befugt seyn / sondern ein jedweders Conföderirtes Landt bey seinen Rechten gelassen / vnd nach desselben Landes Ordnung / Proceß vnd Auffaz / inn. vnd nicht außserhalb desselben Landes / verfahren werden.

XXXVII. So sollen auch von jetzt an vnd in fünffzig ewigen Zeiten / alle vnd jede Erbschafften auß einem jeden vnirtten Lande in das ander / als auß Böhmen in das Marggraffthumb Mähren / ins Land Schlesien / Ober. vnd Nider Lausnig / vnd auß diesen wid er vmb in Böhheim / vnd also wie gemelt reciproce auß einem Landt ins ander / seinen rechtmessigen Erben von Landt vnd Stätten / denen solche Erbschafften zustehen / ohne Verweigerung außgefolget werden.

XXXVIII. In Böhmen / Schlesien / Ober. vnd Nider Lausnig soll

folll kein Vnterhaner ohne Fürweisung eines Loß Brieffs oder Runds  
schafft auff vnnnd angenommen / auff Absforderung aber solche Personen  
auff einem Lande in das ander ohne entgelde gefolget werden.

XXXIX. Vnd weil die Evocationes den Ländern zu sonderm gra-  
uamini gerichtet / so soll keiner auß de Einwohnern des Marggraffthumb  
Mähren / des Landes Schlesien / vnd beyder Lauffniz / im Namen ihr Kön.  
Maj. auß der Böhmischen Cansley / auff solche Maß vnd Weise / das sol-  
ches vnter einigerley Buß oder Straff müste gehalten werden / erfordere  
werden : sondern da jemand auß den Einwohnern der Conföderirten Län-  
der auß erheblichen wichtigen vnnnd guugsammen Ursachen je solte vnnnd  
müste zuerfordern seyn / soll der oder dieselben auffscheste möglich / wider-  
vmb abgefertiget vnd erlass. n / vnd vber vierzechen Tage lang / nicht auffge-  
halten werden : Sondern nach Außgang solcher Zeit auch ohne Antwort  
sich nach Hauß ohne B. sorgung einiger Straff vnd Bagnad zu begeben  
vnder schrenckt seyn.

XL. Gegen einem jeglichen aber / auß allen freyen Stenden der sich  
auff solches Erfordern einsetlet / sol gebührlich ansehen / vnnnd Bescheiden-  
heit im reden vnd sürerag der Ursachen seiner Erforderung gehalten / vnd  
gebraucht / vnd ein jedweder hohes vnd nidriges Standes zeitlich für gelas-  
sen / vnd vor Außgang der gemeldten vierzechen Tage / expedirt / oder je auch  
auff ein ander Zeit verabscheidet / vnd darneben verstatet werden / daß der  
oder dieselbigen erforderen / einen oder mehr gute Freunde zum Beystande  
mit sich nehmen / welche mit vnd neben ihnen / da ihnen was vergetragen  
würde / anhören / was dar auff zu antworten / einrathen / vnd seinet wegen  
die Nothdurfft anbringen vnd reden mögen.

XLI. Vnd wiewol wider diejenigen / welche zum Rechten ange-  
sehen / keine Commissiones in Ihrer Königl. May. Namen in Rechts  
Sachen / auß der Böhmischen Cansley ins Marggraffthumb Mähren /  
ins Land Schlesien / ober vnnnd nider Lauffniz / billich außgehen sollen / Ze-  
doch da sich solches zutrüge / vnd von Ihrer Königl. May. etwa eine Com-  
mission auß gewissen Ursachen / in die conföderirten Länder außgeschrie-  
ben / vnnnd angeordnet würde / sollen keine andere Personen als eines jeden  
Landes Einwohner zu Commissarien benennet / auch außser desselbigem  
Landes die Commission an andere Orte oder Lände nicht verrichtet wer-  
den.

XLII. Wie dann auch kein Einwohner der incorporirten Länder  
gezwungen seyn sol / sich dergleichen Commission zu vnterwerffen / sondern  
wosfern er hierzu nicht gutwillig verstehen wolte / in seinem Befallen vnd

Willen stehen / ober solche Commission annehmen / oder für sein ordent-  
liches Recht sich ziehen vnd beruffen wolle / bey welchem ein jeder sol gelassen  
werden.

XLIII. Es sol auch in die Böhmishe Cansley keine Klag der  
Einwohner oder Vnterthanen des Marggraffenthumbs Mähren / des  
Landts Schlesien vnd beider Lausnig angenommen / oder einige Befehl  
darauß / oder derentwegen aufgesolget / sondern die Sachen klagen / vnd  
beschwer jedes Landts Einwohner an desselbigen Orts ordentliche Obrig-  
keit remittiret / vnd in das ordinarium iudicium zurück gewiesen werden.

XLIV. Kein Königlich Befehl / der entweder mit Vorbewußt  
des Königs / oder in Ihrer May. Nahmen ausgegangen / vnd sich zu Ver-  
hinderung / oder Kleinerung der Stände von Landt vnd Stätten in denen  
conföderirten Ländern / Rechten / Freyheiten vnd Ordnungen ziehen thet /  
sol künfftig auß keiner Expedition außgegeben werden / auch die Städte  
nicht schuldig seyn / solchen Befehlchen Gnügen zuthun / oder nach zu-  
leben.

XLV. Vnd ob wol die Euangelischen in obberührten Landen al-  
lein diese Conföderation vnd Defension schliessen / so sollen doch die Kö-  
niglich Catholischen Stände vnd Stiffter / wenn sie sich obgesetzter massen  
zu den Majestät Brieffen / vñ Religions Concessionen / auch dieser Union  
obligat machen / vnd rühig / friedlich / ohne Anstiftung böser Practicken /  
wider die Euangelischen / leben / gleichfals hierinnen begriffen / vnd des  
Schutzes wider ihre vnd vnser Feinde sich zu gebrauchen haben.

XLVI. Diese Conföderation der Länder / vnd der auffgerichteten  
General Defension sol in folgenden Fällen gebraucht werden: Wann von  
den Zusagungen / Privilegien / Majestät Brieffen / Confirmationibus  
vnd allen deme was versprochen worden / abgewichen vnd darwider etwas  
angeordnet würde.

XLVII. Wann auch die Ober vnd Vnter Officirer dieser Con-  
föderation gemess / nicht bestellt vnd ersetzt werden wolten.

XLVIII. Wider die Kömisch Catholischen Stände vnd Stiffter /  
auch wider die jenigen Personen / die zu Landes oder Bürgerlichen Aem-  
ptern sollen gebraucht werden / die sich in haltung der Majestätbrieffe vnd  
Religions concessionem nicht obligiren / vnd der in ertlichen Conciliis vnd  
Geistlichen Constitutionibus, befindlichen Exception in puncto de fide  
haereticis non seruanda, & de absolutione à iuramentis, nicht renunciren  
wöllen.

XLIX. Wann ein Obrister Landofficirer / auch sonst jemand so  
wol

wol auffm Land / als bey den Städten / insonderheit Burgermeister / Præmas, vnd Rathspersonen / sich fermer vntersehen wolten / wider die Euangelische Religion zu practiciren : Oder wann die Römisch Catholischen die Euangelischen zu ihren Processionen vnd andern ihrer Religion exercitiis zuwider lauffenden Ceremonien / mit wasserley Prætext oder Fürgaben es jimmer geschעה / zwingen wolten.

L. Wann man auch die freye Zusammentunfften der Euangelischen / auch der vorgesezten Defensform dieser Confæderation / per directum, oder per indirectum zu verhindern sich vntersangen wolte.

LI. Oder da sich jemand diese Confæderation zu trennen oder anzusechten / anmassen würde.

LII. Wann sich auch ein Land nachmals von dieser Confæderation abziehen / oder in Nothsfällen die andern verlassen / vnd also diesem allem / was hiemit geschlossen würde / nicht wirklich nachsetzen wolte / So sollen die andern Confæderirten Länder / dasjenige Land / so sich entbrechen will / wider zu rechte bringen: Die Schaden vnd Vnkosten aber / dar ein die andern Länder gesetzt würden / soll dieses abfellige Land allein zu tragen vnd gut zumachen schuldig seyn / auch mit Hülffe der samptlichen Vnirten Länder dazu gehalten werden.

LIII. Wann auch jemand / wer der auch sey / dieser Confæderirten Lande eines feindlich angreifen / vnd anfallen wolte / wider denselben / wie auch wider alle die in obberührten Puncten begriffene Personen / soll diese General Defension gebraucht werden.

LIV. Wann in künfftig / es sey der König oder wer der auch wer / jemanden auß den vnrten Landen / wegen dessen / was in dieser Defension vorgegangen / bedrenget / vnd denselben etwa einen andern Prætext geben wolte.

LV. Damit aber auch alles in einer gewissen Verfassung bestehe / haben sich diese Länder / Böhmen / Mähren / Schlesien / Ober vnd Nider Laußnit / zusammen auff ewige Zeiten verbunden / bey einander fest vnd standhaftig zu halten / in allen Nothsfällen / auch dieser Confæderation gemeh / vor einen Mann zu stehen / Gut / Blut / vnd alles das eufferste bey einander zu setzen.

LVI. Doch sollen alle diese vnirte / vnd sonderlich die zur Cron Böheim gehörige Länder an jeso vnd in künfftig / für anderst nicht / als für trewe Mitglieder gegen einander gehalten / genennet / vnd gehalten werden: Vnd außser der Præcedenz der Länder / wie solche von alters herbracht / ein Land vber das ander / keines Superioritet sich anzumassen haben.

LVII. So soll auch kein Land das ander / vñnd in denselben kein Stand den andern an seinen habenden Rechten / Freyheiten / Landes verfassungen vñd Privilegien bedrängen / sondern ganz vnbeirret lassen.

LVIII. So soll vñd vñd will auch kein Land vñter diesen Conföderirten / nun vñnd zu ewigen Zeiten nichts attentiren / oder fürnemmen / daß im aller wenigsten dieser Conföderation oder Defension zuwider.

LIX. Weil auch der höchsten Nothturfft / daß ein jedes Land seine gewisse Defensores habe / sollen von einem Lande dem andern dieselben innerhalb 3. Monats Zeit notificirt werden. Die sollen in einem jeden Lande mit einem sonderbaren Jurament zur Conföderation verbunden werden / Als:

### Jurament der Defensores.

**I**ch N. N. gelobe vñd schwere Gott dem Allmächtigen / daß ich in diesem mir von den Herrn Evangelischē Ständen anvertrauetem Ampte / dem Vatterlande vñd den andern vnirten Königreichē vñd Landen zum besten / trew vñd gewehr seyn / alles das was vorlauffen würdet / was diese Conföderations Capitulation in allen Puncten vñd Clausuln in sich helt vñd begreiffet / fleissig in acht nehmen / auch in trewen einrathen helfen / vñd darob seyn / damit deroselben würcklich nachgelebet werde / mich auch von diesem allem nicht abwenden lassen / weder Gnad noch Ungnad / Geschenck noch Vertröstungen / Freundschaft noch Feindschaft / Sondern Beständig bey dem Vatterlande halten vñd verharren / vñd was in Consilien vñnd sonst vorlaufft / niemanden offenbahren noch vertrauwen / sondern mit mir in die Gruben nehmen / Als mir Gott helffe.

LX. Wann auch einer absterbet / soll zum allerehesten / als es nach eines jeden Landes Gelegenheit geschehen kan oder mag / die Stelle ersetzt / vñd den andern Defensoribus in den conföderirten Landen alsbald notificirt werden.

LXI. Vñd diese Defensores sollen sich nach eines jedes Landes absonderlich ihnen ertheilten Instruction verhalten / vñnd Jährlich wann es der Nothturfft an einem gewissen Ort zusamen kömen vñd Rath halten.

LXII. Wann nun Grauamina an einem Ort sich erregen wollen / sollen die Personen welche die Beschwer betreffen / solche den Defensoribus an einem